

rem und indirectem Wege doch auch die Volkserziehung auf den Schutz und die Sicherheit der Personen und des Eigenthums hinarbeite.

Es haben zwei andere Abgeordnete die Meinung geäußert, es sei besser, daß nur provisorisch, entweder das ganze Gesetz oder nur einige Puncte desselben herausgegeben würden, und haben dieß dadurch motivirt, daß sie sagen, das Gesetz über die Parochiallasten stehe in enger Verbindung mit dem vorliegenden Gesetze und deswegen könne man mit diesem Gesetze den Zweck nicht erreichen, wenn nicht jenes zugleich erschien. Darüber hat sich aber die Kammer längst ausgesprochen; in derselben Stunde, als sie beschloß, es möge ein Gesetz über die Volksschulen vorgelegt werden, beschloß sie auch, es möge das Gesetz über die Parochiallasten nicht vorgelegt werden. So scheint es mir dann, daß die Einwendungen derjenigen Redner, welche gegen das Gesetz gesprochen haben, indem sie meinten, es sei nicht nöthig, nicht ausreichend, nicht in dem Umfange erforderlich, wie es gegeben worden, dadurch beseitigt sein müßten, daß die Kammer sich längst darüber entschieden hat. Es ist auch in der That keinem Zweifel unterworfen, daß es eines Gesetzes bedürfe, die Kammer hat es auch selbst gewünscht, und so kann nur noch die Frage sein, ob das Gesetz ein solches sei, was im Allgemeinen den Beifall und die Zustimmung der Kammer in Anspruch nehmen könne. Ich muß hier bemerken, daß dieses Gesetz — und das lehrt der Augenschein — vor vielen, die vorgelegt wurden, und vor noch mehreren, die wir in der Gesetzsammlung haben, sich durch Deutlichkeit auszeichnet. Es ist in diesem Gesetze erkannt worden, wie nothwendig es sei, ein Gesetz, welches für das Allgemeine bestimmt ist, so verständlich als möglich abzufassen. Es ist auch nicht zu verkennen, daß es mehreren Bedürfnissen und Gebrechen, wie sie bekannt geworden sind, abzuhefen bemüht ist, und es scheint auch, daß diese Bemühung nicht fruchtlos sein wird. Im Allgemeinen erwähne ich nur, daß das Gesetz etwas für sich hat, was wenige Gesetze für sich haben; es hat die Erfahrung einer Provinz für sich, welche einen Theil des Königreichs ausmacht. Es sind die hauptsächlichsten Einrichtungen und Bestimmungen, wie sie hier festgesetzt, in der Oberlausitz in Wirksamkeit, und nun sollte ich doch glauben, ein Gesetz, welches durch die Erfahrung in einer Provinz schon empfohlen wird, dürfte die Beachtung doppelt in Anspruch nehmen. Es ist auch von diesem Gesetze im Allgemeinen zu sagen, daß es etwas beseitigt, was in unsern sämtlichen Schulgesetzen vorkommt; es beseitigt nämlich die Verschiedenheit zwischen den Confessionen in Bezug auf das Schulwesen, und dieß ist ein wesentlicher Punct. Das Gesetz hat im Allgemeinen noch etwas, wodurch es den Beifall für sich in Anspruch nimmt. Es ist gerade dieses, daß in diesem Gesetze mehr als in irgend einem die Emancipation der Schule von der Kirche bis zu dem Grade, als es für nützlich und heilsam zu erkennen, aufgenommen ist. Es sind die Behörden, wie sie sich gestalten, die Kreisdirectionen, das Cul-

tusministerium allerdings so, daß man unrecht haben würde, wenn man sagen wollte, die Schule sei in eine für sie unwürdige Abhängigkeit von der Kirche gestellt. Ich finde das nicht. Eine Verbindung zwischen Schule und Kirche ist im Gesetze aufrecht erhalten worden, und diese wird von Nutzen sein. Geht man noch über auf die Bestimmung des Gesetzes — denn ich bin weit entfernt, auf andere Reflectionen einzugehen, — so ist doch nicht zu leugnen, daß ein Hauptpunct, den man immer vor Augen haben muß, berücksichtigt ist, nämlich der Schullehrer ist da wegen der Schule, diese nicht wegen des Schullehrers. Deswegen ist man im Gesetze davon ausgegangen, daß eine größere Befähigung des Schullehrers und mehrere Bestimmungen darüber aufgenommen sind. Es ist allerdings hierin viel weiter gegangen worden als früher; es war aber auch nöthig, daß dieses geschah, weil ein Hauptgebrechen unseres Volksschulwesens darin lag, daß man ohne Auswahl, ohne ausreichende Prüfung Leute angenommen hat, und ihnen den Schulunterricht anvertraute. Dieses kann fortan nicht geschehen, es sind mehrere Maßregeln getroffen worden, welche die Garantie geben, daß der Schullehrer auch dem entspreche, was man von ihm zu fordern berechtigt ist, und was von ihm geleistet werden kann. Wenn die Jugend einen passenden Unterricht erhalten soll, worauf doch der Staat sehen muß, so ist auch ins Auge zu fassen gewesen, daß solche Schullehrer, an welche ein größerer Anspruch gemacht wird, als an die wandernden Katecheten, doch auch einen größern Anspruch erlangen müssen. Man hat im Gesetzentwurfe durch die Stellung, welche man ihnen angewiesen hat, dieses erreicht.

Es ist nicht zu leugnen, daß alle bisherigen Versuche, welche man in Bezug des Schulgeldes gemacht hat, den Zweck nicht erreichten; jetzt soll aber der Schullehrer fixirt werden, er ist da nicht mehr abhängig von denen, welche ihre Kinder in die Schule schicken. Das ist vortheilhaft; die Deputation hat aber auch die Gründe ausgesprochen, aus welchen von dem Schulgelde nicht abzusehen sein dürfte. Einmal darum, weil es einmal aufgelegt ist; dann aber auch, wenn der arme Häusler 5 bis 6 Kinder groß gezogen hat, nun am Abende seines Lebens, nachdem er das Schulgeld für seine Kinder ohne die Beihilfe anderer entrichtet hat, in die Nothwendigkeit versetzt sein soll, das Schulgeld für die Kinder anderer zu geben, so würde dieß eine Härte sein. Aber es ist auch nicht praktisch; es unterliegt keinem Zweifel, daß, wenn die Aeltern das Schulgeld für die Kinder entrichten, sie auch ein größeres Interesse daran haben, daß die Kinder etwas lernen. Das hat die Erfahrung zu oft bewiesen, und es ist auch nicht zu leugnen, daß wahrscheinlich zu erwarten ist, es werde eine bessere Herbeiziehung der Schulgelde dadurch erfolgen, wenn die Gemeinde selbst dabei betheilt ist, und es hat also diese Sache praktische Gründe, die man nicht unbeachtet lassen muß.

(Beschluß folgt.)